

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2004/9/13 2000/17/0245**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2004

## Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §198;  
BAO §201;  
BAO §239 Abs1;  
BAO §241 Abs1;  
BAO §92;  
LAO OÖ 1984 §145;  
LAO OÖ 1984 §149;  
LAO OÖ 1984 §184 Abs1;  
LAO OÖ 1984 §185 Abs1;  
LAO OÖ 1984 §69;  
LAO OÖ 1996 §146;  
LAO OÖ 1996 §150;  
LAO OÖ 1996 §185 Abs1;  
LAO OÖ 1996 §186 Abs1;  
LAO OÖ 1996 §70;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt die Einreichung der Erklärung betreffend eine Selbstbemessungsabgabe kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung die Festsetzung der Abgabe. Damit verbinden sich die selben Rechtswirkungen wie mit einer bescheidmäßigen Festsetzung. Die "Quasi-Rechtskraft" einer solchen Festsetzung durch Erklärung wird allerdings durch die bescheidmäßige Festsetzung der Abgabe wieder durchbrochen. Stellt der Abgabepflichtige nach der durch Selbstbemessung erfolgten Festsetzung der Abgabe einen Antrag auf Rückerstattung und setzt die Entscheidung über einen solchen Antrag voraus, dass die Behörde die Rechtsfrage der Abgabenschuldigkeit beantwortet, dann ist der Antrag auch als Begehren auf bescheidmäßige Festsetzung der Selbstbemessungsabgabe zu werten. In einem solchen Fall hat die Abgabenbehörde zuerst über die Frage der Abgabefestsetzung und danach über das Rückerstattungsbegehren zu entscheiden (Hinweis E 5. November 2003, 99/17/0116). Da somit über die Rückerstattungsanträge (und die damit verbundenen Anträge auf Abgabefestsetzung) mittels Abgabenbescheides zu entscheiden ist, erweist sich insoweit ein Feststellungsbescheid als unzulässig.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000170245.X02

## Im RIS seit

20.10.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)